

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

1. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01865 bis 01867 in die fünfte Bestimmung zum Abschnitt 1.7 EBM

5. Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 01738, 01763, 01767, 01769, 01783, 01800, 01802 bis 01811, 01816, 01833, 01840, **01865 bis 01867**, 01869, 01915 und 01931 bis 01936 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.

2. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 01700 im Abschnitt 1.7 EBM

01700 Grundpauschale für Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin und ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin für die Erbringung von Laborleistungen gemäß den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) und/oder der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch sowie von Laborleistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01763, 01767, ~~und~~ 01769, **01865 bis 01867** und des Abschnitts 1.7.8 bei Probeneinsendung,

je Behandlungsfall mit Auftragsleistung(en)

3. Aufnahme von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01865 bis 01867 in den Abschnitt 1.7.2 EBM

- | | | |
|-------|---|------------|
| 01865 | Nachweis von HBs-Antigen und/oder HCV-Antikörpern gemäß Teil B III. der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie (GU-RL) | 105 Punkte |
| | <i>Die Gebührenordnungsposition 01865 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01810, 01932, 01934, 32618 und 32781 berechnungsfähig.</i> | |
| 01866 | Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 01865 für die Bestimmung der Hepatitis B-Virus-DNA bei reaktivem Ergebnis der Untersuchung auf HBs-Antigen gemäß Teil B III. der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie (GU-RL) | 805 Punkte |
| | <i>Die Gebührenordnungsposition 01866 ist am Behandlungstag nicht neben der Gebührenordnungsposition 32823 berechnungsfähig.</i> | |
| 01867 | Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 01865 für den Nukleinsäurenachweis von Hepatitis C-Virus-RNA bei reaktivem Ergebnis der Untersuchung auf HCV-Antikörper gemäß Teil B III. der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie (GU-RL) | 360 Punkte |
| | <i>Die Gebührenordnungsposition 01867 ist am Behandlungstag nicht neben der Gebührenordnungsposition 32835 berechnungsfähig.</i> | |

4. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01865 bis 01867 in die Präambel 12.1 Nummer 3 EBM

5. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

6. Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01865*	Nachweis von HBs-Antigen und/oder HCV-Antikörpern gemäß Teil B III. der GU-RL	k.A.	./.	Keine Eignung
01866*	Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 01865 Bestimmung der Hepatitis-B-Virus-DNA gemäß Teil B III. der GU-RL	k.A.	./.	Keine Eignung
01867*	Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 01865 Nachweis von Hepatitis-C-Virus-RNA gemäß Teil B III. der GU-RL	k.A.	./.	Keine Eignung

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2026

- 1. Streichung der Gebührenordnungsposition 01865 in der fünften Bestimmung zum Abschnitt 1.7 EBM, in der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01700 im Abschnitt 1.7 EBM sowie in der Präambel 12.1 Nummer 3 EBM**
- 2. Streichung der Gebührenordnungsposition 01865 im Abschnitt 1.7.2 EBM sowie im Anhang 3 zum EBM**

Protokollnotiz:

Spätestens mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 läuft die Einführungsregelung nach der Gebührenordnungsposition 01865 zur Abbildung der In-vitro-Diagnostik des Screenings auf eine HBV- und eine HCV-Infektion nach der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie aus. Der Bewertungsausschuss wird über eine Anschlussregelung zur Abbildung der entsprechenden Leistungen und deren Bewertung im EBM bis spätestens zum 30. September 2025 beschließen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. November 2020 die Richtlinie über die Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie) geändert. Versicherte ab dem vollendeten 35. Lebensjahr haben im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung nun einmalig einen Anspruch auf ein Screening auf eine Hepatitis-B- und auf eine Hepatitis-C-Virusinfektion.

Der Bewertungsausschuss geht davon aus, dass das Screening auf eine Hepatitis-B-Virusinfektion und das Screening auf eine Hepatitis-C-Virusinfektion zusammen durchgeführt werden. Durch die „und/oder“-Verknüpfung in der Legende der Gebührenordnungsposition 01865 ist diese auch dann berechnungsfähig, falls im Einzelfall nur eine in-vitro-diagnostische Leistung für ein Screening auf eine Hepatitis-B-Virusinfektion oder auf eine Hepatitis-C-Virusinfektion erforderlich ist.

Das Screening auf eine Hepatitis-B-Virusinfektion erfolgt mittels einer Untersuchung auf HBs-Antigen und auf eine Hepatitis-C-Virusinfektion mittels einer Untersuchung auf HCV-Antikörper. Bei einem positiven (reaktiven) Ergebnis der HBs-Antigen-Untersuchung und/oder der HCV-Antikörper-Untersuchung erfolgt aus derselben Blutentnahme anschließend eine Untersuchung auf HBV-DNA und/oder HCV-RNA. Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Aufnahme von drei neuen Gebührenordnungspositionen 01865 bis 01867 in den Abschnitt 1.7.2 EBM. Die

Gebührenordnungsposition 01865 bildet die Eingangsuntersuchung des Screenings auf HBs-Antigen und/oder HCV-Antikörper ab. Bei einem positiven (reaktiven) Screening-Befund soll unmittelbar aus derselben Probe ein molekulargenetischer Bestätigungstest erfolgen. Dieser wird als Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 01866 für die Untersuchung auf eine Hepatitis-B-Virusinfektion und nach der Gebührenordnungsposition 01867 für die Untersuchung auf eine Hepatitis-C-Virusinfektion in den EBM aufgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021 als Einführungsregelung die Gebührenordnungsposition 01865 zum Nachweis einer Hepatitis-B-Virusinfektion und einer Hepatitis-C-Virusinfektion als und/oder Leistung für den einmaligen Anspruch aller Versicherten ab dem 35. Lebensjahr aufgenommen. Der überwiegende Anteil wird diese Leistung in den ersten Jahren nach Einführung in Anspruch nehmen. Der Bewertungsausschuss hat deswegen eine befristete Einführungsregelung für die Gebührenordnungsposition 01865 vereinbart und wird zur weiteren Abbildung der entsprechenden Leistungen sowie deren Bewertung im EBM in einer Anschlussregelung spätestens bis zum 30. September 2025 beschließen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.